

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 174.02

OVG 4 L 356/94

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 17. April 2003
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts
E c k e r t z - H ö f e r , die Richterin am Bundes-
verwaltungsgericht B e c k und den Richter am
Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. D ö r i g

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Beschluss des
Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsge-
richts vom 4. März 2002 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.

G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie legt den gel-
tend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels durch
Verletzung des rechtlichen Gehörs des Klägers (§ 132 Abs. 2
Nr. 3 i.V.m. § 108 Abs. 2 VwGO) nicht in einer den Anforderun-
gen des § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO genügenden Weise dar.

Sie meint, das Berufungsgericht habe den Vortrag des Klägers
über seine individuelle Verfolgung in der Türkei nicht für un-
glaubhaft halten dürfen, ohne den Kläger zu den behaupteten
Widersprüchen in seinem Vorbringen - die im Übrigen in dem an-
gefochtenen Beschluss auch nicht im Einzelnen aufgeführt sei-
en - zu befragen und anzuhören oder zumindest darauf hinzuwei-
sen, dass es die vom Bundesamt aufgeführten Widersprüche für
erheblich halte. Außerdem hätte das Berufungsgericht bei der
Annahme einer inländischen Fluchtalternative im Westen der
Türkei auch die Geschichte des Heimatdorfes des Klägers und
das politische Handeln seiner Verwandten berücksichtigen müs-
sen.

Mit diesem Vorbringen ist der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht aufgezeigt. Selbst wenn das Berufungsgericht, wie von der Beschwerde behauptet, im Rahmen der Beurteilung des Verfolgungsvortrags des Klägers als unglaublich verfahrensfehlerhaft vorgegangen sein sollte, fehlt es in der Beschwerdebeurteilung an der erforderlichen Darlegung, dass die Entscheidung hierauf beruht. Denn das Berufungsgericht hat den Asylanspruch und den Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG unabhängig davon auch mit der weiteren Begründung verneint, dass sich aus dem Vorbringen des Klägers über die fluchtauslösenden Ereignisse - auch wenn man es in seinem maßgeblichen Kerngehalt als wahr unterstelle - nur von Qualität und Umfang her beschränkte Aktivitäten ergäben, die allenfalls ein lokal begrenztes Verfolgungsinteresse der örtlichen Sicherheitskräfte, nicht aber ein landesweites Verfolgungsinteresse gerade an der Person des Klägers begründen könnten (BA S. 9); der Kläger hätte sich einer etwaigen Verfolgung deshalb ohne weiteres durch Umsiedlung in den Westen der Türkei entziehen können. Durchgreifende Rügen gegen diese zweite, selbständig tragende Begründung macht die Beschwerde nicht geltend.

Soweit sie die Nichtberücksichtigung des klägerischen Vorbringens bei der Annahme einer inländischen Fluchtalternative im Westen der Türkei rügt, legt sie nicht dar, aus welchen Umständen sich eine Verletzung der Kenntnisnahme- und Erwägungspflicht und damit ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs ergeben soll. Auf das Vorbringen des Klägers im Schriftsatz vom 22. Februar 2002 ist das Berufungsgericht in der Begründung seines Beschlusses ausdrücklich eingegangen (BA S. 10 f.).

Inwiefern das Berufungsgericht eine Verfolgung des Klägers wegen Sippenhaft nicht ohne vorherigen Hinweis auf seine in der Berufungsentscheidung vertretene Ansicht hätte verneinen dür-

fen, zeigt die Beschwerde ebenfalls nicht auf. Sie gibt schon nicht - wie für die Rüge einer unzulässigen Überraschungsent-
scheidung erforderlich - an, was der Kläger auf einen entspre-
chenden gerichtlichen Hinweis noch Entscheidungserhebliches
vorgetragen hätte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Der
Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Eckertz-Höfer

Beck

Prof. Dr. Dörig